ParentPay

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: August 2025

Die Vertragsbeziehung zwischen der ParentPay Deutschland GmbH, Stuttgarter Straße 41, 75179 Pforzheim, Deutschland (im Folgenden kurz der „**Dienstleister**“) und dem Kunden richtet sich nach den folgenden Vertragsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird. Wenn der Kunde in Zukunft weitere Verträge mit dem Dienstleister abschließt, gelten die folgenden Vertragsbedingungen ebenfalls für diese künftigen Leistungen, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wird.

Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn der Dienstleister einen Auftrag annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder wenn dem Auftrag allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigefügt sind und der Dienstleister diesen nicht widerspricht.

Der Dienstleister schließt Verträge nur mit natürlichen oder juristischen Personen oder mit rechtsfähigen Personengesellschaften ab, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verträge mit Verbrauchern sind ausgeschlossen.

1. LEISTUNGEN DES DIENSTLEISTERS

1.1. **Vertragsgegenstand.** Während der laufenden Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Dienstleister über die Nutzung der Plattform des Dienstleisters erhält der Kunde das nicht-ausschließliche Recht zur Nutzung der Plattform. Darüber hinaus erbringt der Dienstleister ggf. weitere im Auftrag näher beschriebene Leistungen für den Kunden. Dazu können die Verwaltung von bezogenen Leistungen (z.B. Essen, Kioskartikel) durch berechtigte Teilnehmer (z.B. Schüler, Lehrer, Gäste), die Verwaltung hierfür bezahlter oder zu bezahlender Geldbeträge durch zur Zahlung Verpflichtete (z.B. Eltern), die Abrechnung mit Drittstellen (z.B. Catering-Unternehmen, Sozialamt) gehören. In diesem Fall tritt der Dienstleister als Verwaltungsstelle im Auftrag des Kunden auf, steht aber selbst in keinem Vertragsverhältnis zu den zuvor exemplarisch genannten Nutzergruppen oder Nutzern (z.B. Schülern, Eltern, Sozialamt). Soweit es nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, verpflichtet der Vertrag den Dienstleister nicht, künftig neue Funktionen oder Leistungen bereitzustellen.

1.2. **Bestimmungsgemäße Nutzung.** Die Plattform darf nur bestimmungsgemäß für die eigenen wirtschaftlichen Zwecke des Kunden und/oder der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen / Organisationen genutzt werden. Hierfür darf der Kunde eigenen Mitarbeitern sowie Mitarbeitern der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen / Organisationen Zugriff auf die Plattform gewähren (im Folgenden kurz **„Anwender“**). Eine Nutzung für die wirtschaftlichen Zwecke sonstiger Dritter ist unzulässig.

1.3. **Software-as-Service.** Die Plattform wird vom Dienstleister als „Software-as-a-Service“ („SaaS“) zur Nutzung über das Internet bereitgestellt. Die für den Betrieb dieser Plattform verwendete Hard- und Software betreibt der Dienstleister selbst oder durch externe Dienstleister; sie wird dem Kunden nicht übergeben. Die für den Zugriff auf die Plattform benötigte Hard- und Software sowie die Internet-Anbindung muss vom Kunden bzw. seinen Nutzern selbst bereitgestellt werden und ist nicht Teil der vom Dienstleister geschuldeten Leistungen.

1.4. **Übertragung von Rechten.** Die Rechte des Kunden aus dieser Vereinbarung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Dienstleisters auf Dritte übertragbar und/oder an Dritte unterlizenzierbar.

1.5. **Änderungen.** Wenn der Dienstleister während der Laufzeit des Vertrages seine allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder die zur Leistungserbringung verwendete Technologie aus Sicherheitsgründen oder zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen ändert, kann der Dienstleister die im Verhältnis zum Kunden geltenden Vertragsbedingungen und/oder das vom Kunden genutzte System mit Zustimmung des Kunden durch die jeweils neue Version ersetzen, auch wenn sich hierdurch für die Erhaltung des vollen Funktionsumfanges zusätzliche Aufwände (z.B. durch neue Soft- oder

Hardwareanforderungen) für den Kunden ergeben. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn (i) der Dienstleister den Einsatz der neuen Version und die darin enthaltenen Änderungen dem Kunden mit angemessener Frist (im Regelfall vier Wochen) vorab schriftlich oder elektronisch ankündigt und (ii) der Kunde der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich oder elektronisch widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird der Dienstleister auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen.

2. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

2.1. **Rechtzeitige Mitwirkung des Kunden.** Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen so rechtzeitig zu erbringen, dass eine termingerechte Leistungserbringung durch den Dienstleister möglich ist.

2.2. **Ausreichende Nutzungsrechte des Kunden.** Der Kunde gewährleistet, dass er und der Dienstleister zur Verwendung aller dem Dienstleister übergebenen Vorlagen und Daten im vertraglich vorgesehenen Rahmen berechtigt sind. Machen Dritte gegenüber dem Dienstleister Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass solche Nutzungsrechte nicht bestehen, so gilt Folgendes: Der Kunde wird der Dienstleister von diesen Ansprüchen unverzüglich freistellen, dem Dienstleister bei der Rechtsverteidigung angemessene Unterstützung bieten und den Dienstleister von angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung für diese Freistellungspflicht ist, dass der Dienstleister den Kunden über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich in Textform informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Kunden ermöglicht, auf Kosten des Kunden – soweit verfahrensrechtlich möglich – alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

2.3. **Kundensysteme.** Soweit die Leistungserbringung durch den Dienstleister die Anpassung eigener Systeme des Kunden und/oder von Dritten im Auftrag des Kunden bereitgestellter Systeme erfordert (insgesamt als „**Kundensysteme**“ bezeichnet), z.B. zur Bereitstellung von Schnittstellen für den Import/Export von Daten in bzw. aus Kundensystemen, wird der Kunde diese Anpassungen in Abstimmung mit dem Dienstleister eigenverantwortlich und für den Dienstleister unentgeltlich vornehmen. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Kundensysteme und deren Anbindung an die vom Dienstleister bereitgestellten Schnittstellen der Plattform liegt ausschließlich beim Kunden.

2.4. **Zugangsdaten des Kunden.** Für den Zugriff auf die Plattform werden dem Kunden und seinen Nutzern durch den Dienstleister Zugangsdaten zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln, keinem Dritten mitzuteilen und gegen unberechtigte Zugriffe Dritter zu sichern. Sollte der Kunde eine Kompromittierung seiner Zugangsdaten feststellen, muss er dies dem Dienstleister umgehend mitteilen und eine Änderung der Zugangsdaten veranlassen.

2.5. **Verpflichtung und Information der Nutzer.** Bevor der Kunde einem Nutzer den Zugriff auf die Plattform gewährt, muss der Kunde den Nutzer nachweislich verpflichten, die hierin geregelten Verpflichtungen des Kunden im Hinblick auf die Plattform ebenfalls zu beachten. Der Kunde ist weiter verpflichtet, den Nutzern ggf. rechtlich – insbesondere datenschutzrechtlich – vorgeschriebene Informationen betreffend die Nutzung der Plattform zur Verfügung zu stellen und rechtlich ggf. vorgeschriebene Einwilligungen der Nutzer einzuholen.

3. UNTERAUFTRAGSVERHÄLTNISSE

Der Dienstleister darf bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten externe Dienstleister als Unterauftragnehmer einschalten. Gegenüber dem Kunden bleibt der Dienstleister auch hinsichtlich der durch einen externen Dienstleister erbrachten Leistungen uneingeschränkt verantwortlich.

4. DATEN DES KUNDEN

4.1. **Verwaltung von Daten.** Alle Rechte an den vom Kunden in der Plattform eingegebenen und gespeicherten Daten stehen im Verhältnis zwischen den Parteien dem Kunden zu. Diese Daten dürfen vom Dienstleister nur für folgende Zwecke verarbeitet werden, und auch insoweit nur, als es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist: (i) Für die Erbringung der vom Dienstleister geschuldeten vertraglichen Leistungen (einschließlich der Beobachtung und Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung); (ii) für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden (einschließlich der Überprüfung und ggf. des Nachweises, dass der Dienstleister und der Kunde ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen erfüllen bzw. erfüllt haben); (iii) für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Dienstleisters; und (iv) in Form von anonymisierten Statistiken zur Analyse der Leistungsfähigkeit und der Auslastung der Plattform und zur Identifikation möglicher Verbesserungen.

4.2. **Datenexport bei Vertragsende.** Bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung kann der Kunde auf die vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Daten zugreifen. Mit Ende des Vertrages werden die Daten auf Wunsch des Kunden in einem dann allgemein gängigen Format an den Kunden übergeben oder gelöscht. Für die Übergabe der Daten kann bei speziellen Wünschen bzgl. des Übergabeformates eine marktübliche Bearbeitungsgebühr fällig werden.

5. DATENSCHUTZ

De Parteien werden eine gesonderte Vereinbarung zum Schutz der vom Dienstleister im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten abschließen.

6. AUSSCHLIESSLICH RECHTMÄSSIGE NUTZUNG

Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Nutzung der vom Dienstleister bereitgestellten Leistungen nicht gegen geltendes Recht oder die Rechte Dritter verstößt. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde sicherstellt, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden keine einschlägigen Datenschutzgesetze verletzt.

7. INDIVIDUELLE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

7.1. **Keine rechtliche Prüfung.** Soweit der Dienstleister für den Kunden individuelle Programmierleistungen, die Konzeptionierung oder Erstellung von Inhalten oder andere individuelle Entwicklungsleistungen erbringt, wird die rechtliche Zulässigkeit der entsprechenden Arbeitsergebnisse des Dienstleisters nur geprüft und verantwortet, wenn und soweit diese rechtliche Prüfung ausdrücklich zum Gegenstand des Auftrags gemacht wird.

7.2. **Gestaltungsfreiheit.** Für Entwicklungsleistungen besteht im Rahmen der bei Auftragserteilung vereinbarten Vorgaben des Kunden Gestaltungsfreiheit für den Dienstleister. Reklamationen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung von Entwicklungsergebnissen sind insoweit ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Entwicklung Änderungen, so hat er die hierdurch verursachten Mehrkosten zu tragen; der Dienstleister behält in diesem Fall den Vergütungsanspruch für bereits begonnene oder fest beauftragte Arbeiten.

7.3. **Genehmigung des Kunden.** Mit der Genehmigung von User-Flows, Designs und/oder Texten durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für deren inhaltliche Richtigkeit.

7.4. **Nutzungsrechte.** Der Dienstleister räumt dem Kunden die für den jeweiligen vertraglichen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen der individuellen Entwicklungsleistungen ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Die

Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung für die jeweiligen Entwicklungsleistungen auf den Kunden über.

7.5. **Dateien.** Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, individuell erstellte oder bearbeitete Computerdateien (z.B. Quellcodes, Layouts) an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Dienstleister dem Kunden Computerdateien zur Verfügung gestellt, so dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Dienstleisters geändert und/oder genutzt werden.

7.6. **Keine Miturheberschaft des Kunden.** Vorschläge des Kunden zur Ausgestaltung der Arbeitsergebnisse oder seine sonstige Mitarbeit begründen keine Miturheberschaft und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

8. LIEFERUNG UND ABNAHME

8.1. **Verbindliche Liefertermine.** Liefer- oder Bereitstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie vom Dienstleister ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Besteht ein schriftlicher Vertrag, so bedarf auch die Bestätigung eines Liefer- oder Bereitstellungstermins der Schriftform.

8.2. **Abnahme.** Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse schriftlich oder in Textform abzunehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind Gegenstand der Mängelbeseitigung. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde (i) nicht spätestens 14 Tagen nach Bereitstellung der Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse die Abnahme mit einer schriftlichen Begründung verweigert oder (ii) die Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse produktiv einsetzt.

9. ANSPRÜCHE BEI MÄNGELN

9.1. **Mängel der Plattform.** Falls die Plattform während der Vertragslaufzeit einen nicht nur unerheblichen Mangel aufweist, der nicht auf vom Kunden zugelieferten Inhalten beruht, wird der Dienstleister unverzüglich mit der Prüfung und Behebung dieses Mangels beginnen und ihn innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Zeit beseitigen (soweit keine konkrete Zeit vereinbart ist innerhalb angemessener Zeit). Wenn die Beseitigung des Mangels fehlschlägt oder eine angemessene Beseitigungsfrist erfolglos abläuft, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der für die zukünftige Nutzung der Plattform vereinbarten Vergütung verlangen. Für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels, bis zum Fehlschlagen der Beseitigung oder bis zum erfolglosen Ablauf einer angemessenen Beseitigungsfrist kann der Kunde die überzahlten Beträge gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zurückfordern. Im Fall von wesentlichen Mängeln kann der Kunde schriftlich eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur Abhilfe bestimmen, nach deren erfolglosen Ablauf er zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist.

9.2. **Anzeigepflicht des Kunden.** Der Kunde ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel sowie deren Auswirkungen und exakte Umstände (z.B. Fehlerbeispiele, Daten) unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den Dienstleister zu melden. Der Kunde gewährt dem Dienstleister zur Mängelbeseitigung Einsicht in alle hierfür erforderlichen Informationen.

9.3. **Work-arounds.** Der Dienstleister ist berechtigt, einen Mangel durch sogenannte „Work-arounds“ zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit der geschuldeten Leistung dadurch nicht erheblich leidet.

9.4. **Keine verschuldensunabhängige Haftung.** Die verschuldensunabhängige Haftung des Dienstleisters für anfänglich vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen von Anfang an fehlender zugesicherter Eigenschaften.

10. **No defect found.** Ist ein vom Kunden gemeldeter Mangel dem Kunden zuzurechnen, so stellt der Dienstleister dem Kunden die in Zusammenhang mit der Mangelmeldung angefallenen Analyse-, Behebungs- und Wartungsarbeiten zu den jeweils geltenden Sätzen in Rechnung. Das Gleiche gilt, wenn kein Mangel vorlag oder der Mangel auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

11. VERGÜTUNG

11.1. **Monatliche Abrechnung laufender Leistungen.** Soweit nicht anders vereinbart, wird der Dienstleister seine laufende Vergütung für die Bereitstellung der Plattform und ggf. weitere im Auftrag näher beschriebene Leistungen jeweils am Anfang eines Monats im Voraus in Rechnung stellen. Zur laufenden Vergütung gehören die Grundgebühr und die Transaktionsgebühren.

11.2. **Monatliche Abrechnung transaktionsbasierter Leistungen.** Soweit nicht anders vereinbart, wird der Dienstleister für seine transaktionsbasierten Leistungen im Zusammenhang mit der Plattform jeweils am Anfang eines Monats eine monatliche Abschlagszahlung in Rechnung stellen; die Rechnungsstellung erfolgt erstmals nach Einrichtung des ersten produktiven Mandanten. Die monatliche Abschlagszahlung beläuft sich auf 1/12 von 90 % des für jeden produktiven Mandanten geschätzten jährlichen Transaktionsvolumens. Zur Ermittlung dieser Schätzung teilt der Kunde dem Dienstleister das tatsächliche Transaktionsvolumen der letzten zwölf Monate in nachvollziehbarer Form mit. Die Formel lautet: *0,9 * (geschätztes jährliches Transaktionsvolumen für jeden produktiven Mandanten / 12 Monate)*. Am Ende des Kalenderjahres wird das tatsächlich angefallene Transaktionsvolumen mit den bereits geleisteten Abschlagszahlungen verglichen. Übersteigt das tatsächliche Volumen die durch die Abschlagszahlungen abgedeckte Menge, wird die Differenz nachberechnet. Liegt das tatsächliche Volumen darunter, erfolgt eine entsprechende Gutschrift. In jedem Fall wird bei der Jahresendabrechnung die Transaktionsgebühr auf Grundlage des tatsächlichen Gesamtvolumens berechnet, so wie sie gegolten hätte, wenn dieses Volumen von Beginn des Kalenderjahres an bekannt gewesen wäre.

11.3. **Fehlerhafte Preisgrundlage.** Sofern ein Preis in einem Kostenvoranschlag auf Daten beruht, die vom Kunden stammen, und diese Daten offensichtlich fehlerhaft sind, kann der Dienstleister die geschuldete Vergütung auch noch nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages einseitig an die tatsächlich zutreffenden Daten anpassen, jedoch erst, nachdem sich die Parteien hierzu beraten haben.

11.4. **Steuern.** Alle Preise verstehen sich zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer, Verkaufssteuer und vergleichbaren indirekten Steuern in gesetzlicher Höhe.

11.5. **Rechnungen.** Die Zahlung der vertraglich geschuldeten Gebühren erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

- Sofern die Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, dem Dienstleister eine gültige Bankverbindung (IBAN und BIC) mitzuteilen, von der sämtliche vertraglich geschuldeten Gebühren im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden können. Hierfür erteilt der Kunde dem Dienstleister ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Änderungen der Bankverbindung sind dem Dienstleister unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen und vom Kunden zu vertreten sind – etwa aufgrund unzureichender Kontodeckung oder fehlerhafter Angaben – trägt der Kunde.]
- Sofern die Zahlung per Überweisung erfolgt, weist der Dienstleister seine Forderungen gegenüber dem Kunden durch Rechnung nach. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglich geschuldeten Gebühren fristgerecht per Überweisung auf das vom Dienstleister benannte Konto zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Dienstleisters. Alle mit der Überweisung verbundenen Bankgebühren oder sonstigen Kosten trägt der Kunde.]

11.6. Zahlungsziel. Die Vergütung des Dienstleisters ist binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch den Dienstleister fällig. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Verzuges hat der Kunde Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor.

11.7. Leistungsaussetzung bei Verzug. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so kann der Dienstleister nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Beträge aussetzen.

11.8. Aufrechnung, Zurückbehaltung. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen eine Forderung des Dienstleisters aus dem Vertrag aufzurechnen oder wegen eigener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn die Forderungen des Kunden (i) sind unstreitig oder (ii) rechtskräftig festgestellt oder (iii) beruhen auf einem Mangel der konkreten Leistung, deren Vergütung der Dienstleister mit seiner Forderung geltend macht.

11.9. Preisanpassung. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass sich sämtliche im Auftrag vereinbarten (Grund-/Transaktions-)Gebühren, Honorare, Kosten, (Kauf-)Preise, Pauschalen und weitere Vergütungsbestandteile nach dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ab dem 4. Vertragsjahr und sodann folgend am Beginn jedes weiteren Vertragsjahres um jeweils 5 % erhöhen. Sollte der Dienstleister zu Beginn eines Vertragsjahres auf die Geltendmachung der 5 %-igen Preiserhöhung ganz oder teilweise verzichten, geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und begründet keinen Anspruch des Kunden auf niedrigere Preisanpassungen zu Beginn der folgenden Jahre.

12. VERTRAULICHKEIT

12.1. Vertrauliche Informationen. Beide Parteien werden im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung vertrauliche Informationen offenlegen oder haben dies bereits getan. Vertraulich sind alle ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen sowie solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus deren Inhalt oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt. Zu den vertraulichen Informationen zählen auch die wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie die hierunter erhobenen oder verarbeiteten Daten des Kunden. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen, wird sich die Partei, die diese Informationen erhalten hat, unverzüglich an die andere Partei wenden und um Klärung bitten, jedenfalls aber bevor eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte erfolgt.

12.2. Ausnahmen. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, von denen die Partei die sie erhalten hat nachweisen kann, dass (a) sie ihr vor Offenlegung durch die andere Partei bekannt waren; (b) sie die Information ohne Rückgriff auf oder Verwendung von Informationen der anderen Partei selbständig entwickelt hat; (c) sie die Information von Dritten rechtmäßig erhalten hat, die nach ihrer Kenntnis gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, (d) sie ihr oder der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei bestehenden Vorschriften bekannt wurden; oder (e) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In letztgenanntem Fall hat die Partei, die die Informationen erhalten hat vor ihrer Offenlegung gegenüber Dritten die andere Partei unverzüglich zu informieren.

12.3. Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Soweit es nicht für die Vertragserfüllung erforderlich ist, sind beide Parteien verpflichtet, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei strikt vertraulich zu behandeln, nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen und sie mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, als sie zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen aufwenden.

12.4. **Dauer der Vertraulichkeitspflichten.** Die gegenseitigen Vertraulichkeitspflichten nach diesem Abschnitt bestehen während der gesamten Laufzeit des Vertrages sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach seiner Beendigung.

13. REFERENZNENNUNG

Der Dienstleister ist berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden zu Referenzzwecken in eigenen Werbemitteln wie Website, Broschüren, Newslettern etc. zu erwähnen. Sollten für die Verwendung besondere Vorgaben bestehen, teilt der Kunde diese mit. In Pressemeldungen und/oder in detaillierten Fallstudien werden der Name und/oder das Logo des Kunden nur mit dessen vorheriger Zustimmung verwendet.

14. LAUFZEIT UND VERTRAGSBEENDIGUNG

14.1. **Laufzeit.** Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Plattform beginnt mit Go Live der Plattform, d.h. mit deren Bereitstellung durch den Dienstleister und Abgabe der Lieferbestätigung durch den Kunden, spätestens jedoch acht (8) Wochen ab beidseitiger Unterzeichnung des Vertrags und ist für beide Vertragspartner erstmalig zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ordentlich kündbar. Wird keine gesonderte Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so hat der Vertrag über die Nutzung der Plattform eine Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten.

14.2. **Automatische Verlängerung und ordentliche Kündigung.** Die Kündigung muss dem Vertragspartner mindestens sechs Monate zum Ende der Mindestvertragslaufzeit (bzw. zum Ende einer Folge-Laufzeit), aufgerundet auf das nächste Schuljahresende (31.07.) bzw. Jahresende (31.12.), schriftlich zugehen. Soweit das Vertragsverhältnis von keinem Vertragspartner rechtzeitig gekündigt wird, verlängert es sich jeweils automatisch um eine feste Folge-Laufzeit von weiteren zwölf Monaten. Für die Kündigung des Vertragsverhältnisse zum Ende einer solchen Folge-Laufzeit gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend.

14.3. **Außerordentliche Kündigung.** Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14.4. **Folgen der Vertragsbeendigung.** Mit Ablauf des letzten Tages der Vertragsdauer ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Plattform zu benutzen.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

15.1. **Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit.** Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht). In diesem Fall sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

15.2. In den von Ziffer 15.1 erfassten Fällen ist die Haftung des Dienstleisters jedenfalls der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 10.000 € pro Schadensfall bei einer maximalen Gesamthaftungssumme für alle innerhalb eines Kalenderjahres auftretenden Schadensfälle i.H.v. 100.000 €.

15.3. **Datenverluste.** Der Dienstleister haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder Programmen nur insoweit, als deren Verlust bzw. Beschädigung auch durch eine angemessene Vorsorge des Kunden und/oder durch den Dienstleister unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos (insbesondere die regelmäßige Erstellung von Sicherungskopien) nicht vermeidbar gewesen wäre.

15.4. **Geltung unabhängig vom Rechtsgrund.** Außer in den Fällen der Übernahme einer Garantie, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder bei der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Ansprüche auf Schadensersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, unabhängig vom Rechtsgrund (auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung).

15.5. **Geltung bei Direktansprüchen.** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden direkt gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters.

16. HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Dienstleister die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Dienstleister, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit danach hinauszuschieben. Der Dienstleister wird den Kunden über eventuelle Ereignisse höherer Gewalt informieren und sich bemühen, die Interessen des Kunden bei der Planung von Umgehungs- und/oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu berücksichtigen, soweit der Dienstleister hierauf Einfluss hat. Die gesetzlichen Rechte des Kunden, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, insbesondere aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.

17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

17.1. **Anwendbares Recht.** Es gilt ausschließlich deutsches Recht (ohne eventuelle Verweisungen auf andere Rechtsordnungen). Die Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen.

17.2. **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Pforzheim, Deutschland. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren und andere zwingende Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann.

18. SCHRIFTFORM

Soweit dieser Vertrag vorsieht, dass Erklärungen einer Partei schriftlich zu erfolgen haben, so genügt hierfür die Übermittlung einer Kopie der Erklärung als eigenhändig unterzeichnetes Papier-Dokument per Fax oder als E-Mail-Anhang (nicht jedoch die Übermittlung der Erklärung als bloßer E-Mail-Text).